

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

URKUNDE

über die Eintragung des
Gebrauchsmusters

Nr. 20 2010 001 737.8

IPC

C25B 1/04 (2006.01)

Bezeichnung

Autonome Wind-Wasserstoff-Station

Gebrauchsmusterinhaber

Meißner, Peter, 14554 Seddiner See, DE; Sandlaß, Hans, Dr.-Ing., 12555 Berlin, DE

Tag der Anmeldung

03.02.2010

Tag der Eintragung

24.06.2010



Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

Rudloff-Schäffer

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Hinweis

zur Eintragung und Verwertung eines Gebrauchsmusters

I. Gebrauchsmustereintragung

Der Gegenstand der Anmeldung ist vor der Eintragung des Gebrauchsmusters in das Register nicht auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft worden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Gebrauchsmustergesetz).

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag und endet grundsätzlich zehn Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Um die maximale Laufzeit zu erreichen, muss für ein Gebrauchsmuster nach Ablauf einer Schutzdauer von drei, sechs und acht Jahren jeweils eine Aufrechterhaltungsgebühr entrichtet werden (§ 23 Abs. 2 GebrMG).

Die Aufrechterhaltungsgebühren sind nach Ablauf des jeweils vorhergehenden Aufrechterhaltungszeitraums (drei, sechs oder acht Jahre) und zwar jeweils am letzten Tag des Monats fällig, in den der Anmeldetag fällt (§ 3 Abs. 2 PatKostG). Die Aufrechterhaltungsgebühren können sodann **ohne Rechtsnachteil innerhalb von zwei Monaten** gezahlt werden (§ 7 Abs. 1 PatKostG).

Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufrechterhaltungsgebühr ist dem Kostenmerkblatt des Deutschen Patent- und Markenamts (A 9510) zu entnehmen, das u.a. auch über das Internet (Adresse s. oben) bezogen werden kann.

Die rechtzeitige Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr ist ausschließlich Sache des Gebrauchsmusterinhabers! Im Falle der Nichtzahlung von Aufrechterhaltungsgebühren findet keine förmliche Benachrichtigung mehr statt.

II. Verwertung

Die Veröffentlichung einer Gebrauchsmusteranmeldung durch das Patentamt hat vielfach zur Folge, dass dritte Personen oder Firmen dem Anmelder unaufgefordert ihre Dienste zur Verwertung der Erfindung oder weiteren Registrierung von Schutzrechten anbieten. Es werden hierbei mitunter verlockende Angebote gemacht, die jedoch später oft nicht eingehalten werden können. Manchem Anmelder ist durch Eingehen auf solche Angebote schon erheblicher Schaden entstanden, ohne dass er hinterher die Urheber seiner Enttäuschung zur Rechenschaft ziehen konnte, weil sie es verstanden hatten, seine Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit bei dem Geschäftsabschluss geschickt auszunutzen.

Dem Anmelder wird deshalb empfohlen, vorsichtig zu sein, wenn ihm nach Veröffentlichung seiner Anmeldung solche Angebote zugehen oder er auf entsprechende Zeitungsanzeigen eingehen will. Natürlich ist davor zu warnen, ohne genaue Prüfung der Berechtigung irgendwelchen Zahlungsaufforderungen nachzukommen, die gelegentlich in schriftlichen Angeboten enthalten sind. Dies gilt besonders, wenn auf einen patentamtlichen Bescheid Bezug genommen wird, so dass ein amtlicher Eindruck entsteht.

Im Zweifel empfiehlt es sich, über die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der sich anbietenden Personen Auskünfte einzuholen oder um Angabe von Referenzen zu bitten. Das Patentamt kann Auskünfte nicht geben, da Personen oder Firmen, die sich mit der Verwertung befassen, nicht seiner Aufsicht unterstehen.

III. Gebührenzahlungen

Gebühren, die im Zusammenhang mit Ihrer Anmeldung anfallen, werden **ausschließlich vom Deutschen Patent- und Markenamt** erhoben. Zahlungsaufforderungen von anderen Absendern haben nichts mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zu tun.

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT